



Bozen, 12.11.2021

Bearbeitet von:
Kathrin Ralser
Tel. 0471 417 668
Kathrin.Ralser@schule.suedtirol.it

An die Direktionen der Grundschul- und
Schulsprengel, Mittel- Ober- und
Berufsschulen sowie der gleichgestellten
Schulen

Zur Kenntnis: An die Psychologischen Dienste von Bozen, Brixen,
Bruneck und Meran

Mitteilung

Inklusion: Anträge um Kontrolluntersuchung der einjährig gültigen Diagnosen

Sehr geehrte Führungskräfte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

hiermit erinnere ich Sie daran, dass laut dem geltenden Terminkalender die erforderliche Aktualisierung der einjährig gültigen Diagnosen bis spätestens

15. Dezember 2021

beim Sanitätsbetrieb/Psychologischen Dienst zu beantragen ist. Die Anträge sind per E-Mail an die institutionelle Adresse des entsprechenden Sanitätsbetriebes zu richten, der die derzeit gültige Diagnose ausgestellt hat.

Betroffen sind folgende Diagnosen:

- pharmakoresistente Epilepsie

Die Diagnose der pharmakoresistenten Epilepsie ist jährlich zu erneuern. Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin macht mittels einer ärztlichen Bescheinigung Angaben über den Anfallsverlauf (Häufigkeit und Tageszeitpunkt) des letzten Jahres.

- bei schwerer Beeinträchtigung im Sozialverhalten

Die Kontrolluntersuchung muss lediglich für jene Schülerinnen und Schüler beantragt werden, bei denen **ausschließlich** ein klinischer Befund (kB104 oder kB170) mit der Zusatzdiagnose „schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten“ ausgestellt wurde.

Sollte der Schüler/die Schülerin bereits eine **Funktionsdiagnose laut Gesetz 104/1992** haben, ist eine **Aktualisierung nicht notwendig**.



Wurde die „schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten“ vor dem **01.09.2021** diagnostiziert, muss der „Antrag um Überprüfung der schweren Beeinträchtigung im Sozialverhalten“ vollständig ausgefüllt werden. Siehe Formular: Einschätzung zur Verlaufskontrolle (Juni) - Überprüfung schwere Beeinträchtigung Sozialverhalten (Dezember)

<https://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/didaktik-beratung/inklusion/formulare-dokumente.asp>

Sollten Sie als Schulführungskraft der Meinung sein, dass diese Beeinträchtigung nicht mehr vorliegt, ist natürlich kein Antrag zur Überprüfung zu stellen.

Wenn Sie termingerecht und in der vorgesehenen Form ansuchen, hat sich der Gesundheitsdienst verpflichtet, die aktualisierten Dokumente innerhalb 10. Februar 2022 auszustellen.

Sämtliche neue diagnostische Unterlagen, die Maßnahmen laut Gesetz Nr. 104/1992 vorsehen bzw. eine schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten attestieren, sind fortlaufend an das zertifizierte E-Mail-Postfach (PEC) des Referates Inklusion (inklusion@pec.prov.bz.it) zu schicken.

Eine detaillierte Mitteilung über das Funktionale Plansoll und das Ansuchen um zusätzliche Ressourcen wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Inspektor

Hansjörg Unterfrauner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: HANSJOERG UNTERFRAUNER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-NTRHSJ74E30B160N

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: fdb829

unterzeichnet am / sottoscritto il: 12.11.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 12.11.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 12.11.2021